



COACHING & CONSULTING

Michaela Geier

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Coaching & Consulting Michaela Geier

Präambel

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Vertragsbestandteil von Aufträgen, die von Auftraggeber:innen (im Folgenden **AG** genannt) an Coaching & Consulting Michaela Geier als Auftragnehmerin (im Folgenden **AN** genannt) im Bereich Coaching, Training, Psychosoziale Beratung, Change-Begleitung, Personalentwicklung, Organisationsentwicklung, Personalmanagement, Unternehmensberatung und Personalsuche u.ä. erteilt werden.
2. Maßgeblich ist die jeweils zum Vertragsabschluss gültige Fassung der AGB. Die AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen von AG sind ungültig, es sei denn, diese werden von AN ausdrücklich schriftlich anerkannt.
3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
4. Rechtsverbindliche Beratungsaufträge sowie allfällige Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform sowie deren firmenmäßiger Zeichnung aller Vertragsparteien. Die jeweilige Verpflichtung der Vertragspartner gilt nur im Rahmen des schriftlich definierten Umfangs.
5. AG erteilt die Zustimmung, als Referenz von AN auf der Homepage o.ä. genannt zu werden. AN verpflichtet sich, keine auftragsspezifischen Details gegenüber Dritten bekannt zu geben.

1. Umfang Beratungsauftrag/Stellvertretung

- 1.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart.
- 1.2 AN ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung Dritter erfolgt ausschließlich durch AN selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen Dritten und AG. AN ist außerdem berechtigt, sich für einzelne Beratungsleistungen dazu befähigter gewerblicher oder freiberuflicher Kooperationspartner:innen zu bedienen. AN ist nicht verpflichtet, die Identität der beigezogenen Kooperationspartner:innen offen zu legen.
- 1.3 AG verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, derer sich AN zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten bedient. AG wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der AN anbietet.

2. Aufklärungspflicht AG/Vollständigkeitserklärung

- 2.1 AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages am Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches, Arbeiten erlauben.
- 2.2. AG wird AN auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 2.3 AG trägt dafür Sorge, AN alle für die zügige Auftragserfüllung erforderlichen und nützlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für jene Unterlagen und Informationen, deren Bedeutung erst während der laufenden Beratungsleistungen durch AN bekannt werden.
- 2.4 AG sorgt dafür, dass die Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmer:innenvertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit über den Beratungsauftrag informiert werden.

3. Zusicherung der Unabhängigkeit

3.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten/Kooperationspartner:innen/Mitarbeiter:innen von AN zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote seitens AG auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

4. Berichterstattung

4.1 AN verpflichtet sich, über die eigene Arbeit, die Arbeit der Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch die von beauftragten Dritten/Kooperationspartner:innen dem Arbeitsfortschritt entsprechend AG Bericht zu erstatten.

4.2 Den Schlussbericht erhält AG in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art und Umfang des Beratungsauftrages, nach Abschluss des Auftrages.

4.3. AN ist bei der Herstellung des Berichtes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. AN ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5. Schutz des geistigen Eigentums

5.1 Das geistige Eigentum und daher das Urheberrecht an den im Zusammenhang mit dem Beratungsauftrag erbrachten Leistungen verbleibt bei AN. Sie dürfen durch AG während und nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. AG ist also nicht berechtigt, das Werk/die Werke ohne ausdrückliche Zustimmung von AN zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht für AN durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung – insbesondere z.B. für die Richtigkeit – gegenüber Dritten.

5.2 Ein Verstoß von AG gegen diese Bestimmung berechtigt AN zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

5.3 AG darf die im Zusammenhang mit dem Beratungsauftrag übergebenen oder bekannt gewordenen Informationen nur für eigene Zwecke verwenden. Jedwede Weitergabe solcher Informationen – auch nach Erfüllung des Beratungsauftrages an Dritte – ist untersagt. Als Informationen gelten insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Leitfäden, Leistungsbeschreibungen und Datenträger, unabhängig davon, ob diese Informationen von AN, ihren Mitarbeiter:innen oder Kooperationspartner:innen stammen. Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung durch AN.

6. Gewährleistung

6.1 AN wird AG von nachträglich festgestellten Unrichtigkeiten oder Mängeln der Beratungsleistungen unverzüglich informieren und diese Unrichtigkeiten oder Mängel binnen einer angemessenen Frist beheben.

6.2 Treten Unrichtigkeiten auf und sind diese Unrichtigkeiten oder Mängel der AG-Sphäre zuzurechnen, findet die Behebung nur über gesonderten schriftlichen Auftrag seitens AG statt. Die zur Behebung erforderlichen Leistungen werden AG gesondert verrechnet.

6.3 Sind die Unrichtigkeiten oder Mängel der AN-Sphäre zuzurechnen, dann leistet AN binnen angemessener Frist kostenlos Ersatz. Ein Anspruch von AG auf Wandlung oder Preisminderung ist ausgeschlossen. Der Gewährleistungsanspruch erlischt binnen sechs Monaten nach Erbringung der vereinbarten Leistungen.

7. Haftung

7.1 AN, ihre Mitarbeiter:innen/Kooperationspartner:innen haben bei der Durchführung der beauftragten Beratungsleistungen die allgemein anerkannten Regeln der Berufsausübung zu beachten. AN haftet für das Verschulden von Mitarbeiter:innen/Kooperationspartner:innen wie für Eigenes. Die Haftung von AN für

Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast der Verschuldensfrage trägt AG.

7.2 Der Schadenersatzanspruch muss binnen sechs Monaten nach Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach dem - den Anspruch begründendem - Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

7.3 Sofern AN das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt/erbracht hat und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt AN diese Ansprüche an AG ab. AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8. Verschwiegenheitspflicht

8.1 AN wird über alle Angelegenheiten von AG, die ihr im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit bekannt werden, gegenüber jedermann und zeitlich unbeschränkt Stillschweigen – insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Informationen über Art/Betriebsumfang und praktische Tätigkeiten von AG – bewahren. Von der Verschwiegenheitspflicht sind Informationen an Kooperationspartner:innen ausgenommen, die AN bezieht und die für die Erfüllung der Beratungsleistung erforderlich sind. In diesem Fall wird AN die Kooperationspartner:innen im selben Umfang zur Verschwiegenheit verpflichtet. Von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind weiters jene Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

8.2 AN darf Berichte, Gutachten, Ergebnisse und sonstige schriftliche Äußerungen hinsichtlich ihrer Beratungstätigkeit für AG nur mit ausdrücklicher Einwilligung von AG Dritten zur Verfügung stellen.

8.3 AN ist berechtigt, anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. AG leistet AN Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderliche Maßnahmen getroffen worden sind – insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes (wie etwa Einholung von Zustimmungserklärungen der betroffenen Personen).

8.4 Die Bestimmungen der DSGVO in der aktuell geltenden Version finden bei AN im Hinblick auf die ihr zur Verfügung gestellten Daten und Informationen Anwendung.

9. Honorar, Rechnungslegung, Storno

9.1 Als Gegenleistung für die Beratungsleistungen hat AN Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch AG. Je nach Vereinbarung hat AG bei Auftragserteilung eine Anzahlung oder während der laufenden Beratungstätigkeit Teilzahlungen zu leisten. Das restliche Honorar ist unmittelbar nach Erbringung der vereinbarten Leistung und Fakturierung zahlbar, soweit keine anders lautende schriftliche Vereinbarung von den Vertragspartnern getroffen wird.

Alle anfallenden Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. seitens AN sind nach Rechnungslegung durch AG zusätzlich zu ersetzen.

9.2 AG erhält von AN eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausgestellt. Die Rechnungsübermittlung erfolgt elektronisch; AG erklärt sich ausdrücklich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch AN einverstanden.

9.3 Unterbleiben die Beratungsleistungen ganz oder teilweise, dann gebührt AN das vereinbarte Honorar trotzdem zur Gänze, wenn AN zur Beratungsleistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten AG liegen, daran gehindert worden ist. Zu den Umständen auf Seiten von AG zählen insbesondere mangelnde Mitwirkung von AG an der Auftragserteilung oder unberechtigte vorzeitige Vertragsauflösung.

9.4 Unterbleiben die Beratungsleistungen auf Grund von Umständen, die auf Seiten AN einen wichtigen Grund darstellen, so gebührt AN ein anteiliges Honorar, welches den bisher erbrachten Beratungsleistungen entspricht. Dies gilt besonders dann, wenn die bisher erbrachten Beratungsleistungen für AG verwertbar sind.

9.5 Aus berechtigtem Anlass, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit von AG, darf AN die Fertigstellung der Beratungsleistungen von der vollständigen Bezahlung des Honorars abhängig machen. Die Beanstandung der Beratungsleistungen berechtigt AG nicht zur Zurückbehaltung des Honorars. Davon

ausgenommen sind offenkundige Mängel an den erbrachten Beratungsleistungen.

9.6 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist AN von der Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer, aus der Nichtzahlung resultierender, Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10. Dauer des Vertragsverhältnisses

10.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projektes und der entsprechenden Rechnungslegung, soweit keine anders lautende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wird.

10.2 Ungeachtet dessen kann der Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden, wenn:

- eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt,
- eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät,
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren von AN weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung AN eine taugliche Sicherheit erbringt und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

10.3 AN kann das Vertragsverhältnis auch mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen, wenn AG wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere die für die Beratungsleistungen erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder Informationen nicht erteilt, welche die Unabhängigkeit von AN oder die Schutzrechte von AN verletzen.

10.4 AG kann das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen, wenn AN mit ihren Beratungsleistungen trotz angemessener Nachfristsetzung im Verzug ist oder gegen die Verschwiegenheitspflicht verstößt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

11.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von AN. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort von AN zuständig.

11.4 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediator:innen (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren:innen oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

11.5 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater:innen, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

Purkersdorf, 2025